

Beurlaubte Landesbeamte

Beurlaubte Landesbeamte im Privatschuldienst haben als Lehrkräfte einen Doppelstatus: Sie bleiben im Verhältnis zum Staat Beamte mit Pensionsberechtigung, erhalten aber während ihrer aktiven Dienstzeit im Privatschuldienst auf der Grundlage einer besonderen Dienstvereinbarung vom privaten Schulträger eine Vergütung für ihre Unterrichtstätigkeit.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit jemand unter gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst verbeamtet werden kann?

Die Voraussetzungen dafür, dass jemand unter gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst verbeamtet werden kann, sind im Einstellungserlass des Landes (Ziff. 16) geregelt. Der Antrag auf Beurlaubung in den Privatschuldienst ist von Lehrkräften, die gleichzeitig eine Verbeamtung beim Land anstreben, unmittelbar bei der oberen Schulaufsichtsbehörde (RP) einzureichen. Beurlaubungen in den Privatschuldienst sind in der Regel zum Beginn eines Schuljahres möglich, wenn die Bewerber einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer in Baden-Württemberg gelegenen staatlich anerkannten Privatschule nachweisen, im Landeshaushalt entsprechende freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen und wenn im Listenauswahlverfahren die Leistungskriterien für eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst und die sonstigen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt werden.

Im Nachrückverfahren erfolgen grundsätzlich keine Zusagen bzw. Einstellungen unter gleichzeitiger Beurlaubung an Privatschulen. Die Klausel der Ziff. 16.3 (*Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an allgemeinbildenden Gymnasien mit Engpassfächern können grundsätzlich höchstens in dem Umfang ins Beamtenverhältnis übernommen und zugleich an eine Privatschule beurlaubt werden, wie an dieser verbeamtete Lehrkräfte im jeweiligen Fach ausscheiden*) wird derzeit nicht angewandt.

Welche Fristen gelten bzgl. einer Beurlaubung?

Der Antrag auf Beurlaubung in den Privatschuldienst ist von Lehrkräften im Schuldienst des Landes grundsätzlich bis spätestens zu dem für die Mitteilung über stellenwirksame Änderungswünsche festgelegten Termin (erster Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien) des betreffenden Jahres über die Schule einzureichen. Neubewerberinnen und -bewerber für alle Lehrämter bewerben sich bis zum 31. März bei der jeweiligen oberen Schulaufsichtsbehörde.

Kann ein beurlaubter Beamter wieder in den staatlichen Dienst zurückbeordert werden?

Die Rückkehr eines beurlaubten Landesbeamten in den Landesdienst erfolgt nach Ablauf der Beurlaubungsfrist, sofern diese nicht verlängert wird. Unbefristet ausgesprochene Beurlaubungen (im Bekenntnis- und Sonderschulbereich) werden auf Antrag der Lehrkraft aufgehoben. Eine Rückversetzung in den Landesdienst ohne Zustimmung der Lehrkraft ist nicht möglich. Das Land muss eine Beurlaubung auf Antrag des privaten Schulträgers aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist gegeben, wenn die Lehrkraft trotz Abmahnung Pflichtwidrigkeiten begeht oder dem privaten Schulträger wegen gravierender Gründe eine weitere Zusammenarbeit mit der Lehrkraft nicht mehr zumutbar ist.

Inwieweit können Lehrkräfte von unseren Schulen abgeordnet werden, wenn die Beurlaubung nicht verlängert wird?

Wenn eine Beurlaubung in den Privatschuldienst nicht verlängert wird, entscheidet das Land, wo der neue Einsatzort der Lehrkraft ist. Die Entscheidung wird im Einvernehmen mit dem für die staatliche Schule zuständigen Personalrat getroffen. Die Entscheidung über den Dienstort und den Dienstauftrag ist ein Verwaltungsakt. Gegen diesen kann innerhalb eines Monats von der Lehrkraft Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben werden.